

70. Was haben die Erben eines offenen Handelsgesellschafters, wenn die durch dessen Tod erfolgte Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht eingetragen worden ist, gemäß § 15 Abs. 1 H.G.B. zu beweisen, um ihre Haftung aus Rechtsgeschäften auszuschließen, die der andere Gesellschafter nach Auflösung der Gesellschaft unter der alten Firma abgeschlossen hat?

I. Zivilsenat. Urk. v. 6. Februar 1909 i. S. B. (Bekl.) w. M. (Kl.).
Rep. I. 130/08.

I. Landgericht Neuwied.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Seit 1867 bestand zu B. unter der Firma Joseph B. eine offene Handelsgesellschaft, als deren Gesellschafter Joseph B. und sein Sohn Alexander B. ins Handelsregister eingetragen waren. Die Gesellschafter hatten vereinbart, daß, wenn die Gesellschaft durch den Tod von Joseph B. aufgelöst werde, die Aktiven und Passiven auf Alexander B. übergehen sollten. Im Jahre 1892 starb Joseph B., ohne daß die Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister vermerkt worden wäre. Er wurde von den Beklagten beerbt. Alexander B. betrieb das Geschäft unter der alten Firma fort und trat mit der Klägerin in Geschäftsverbindung. Diese forderte mit der Klage das ihr laut Anerkenntnis vom 6. Januar 1906 zustehende Guthaben.

Die erste Instanz wies die Klage ab; die zweite erkannte auf einen Eid, daß den Inhabern der klagenden Firma während der Geschäftsverbindung oder doch seit dem 6. Januar 1906 der Tod von Joseph B. bekannt gewesen sei. Auf die Revision der Beklagten stellte das Reichsgericht das Urteil der ersten Instanz wieder her.

Gründe:

„Die Klage stützt sich auf das von Alexander B. mit der Firma „Joseph B.“ unterzeichnete Schuldanerkenntnis vom 6. Januar 1906. Die Beklagten werden daraus als Erben des Joseph B. in Anspruch genommen, weil die durch dessen Tod im Jahre 1892 erfolgte Auflösung der unter jener Firma betriebenen offenen Handelsgesellschaft ins Handelsregister nicht eingetragen worden ist. Nach altem, wie neuem Handelsrecht mußte diese Tatsache zur Eintragung angemeldet werden (Art. 129, § 143); nach altem, wie neuem Handelsrecht kann sie, solange sie nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, von dem-

jenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war (Artt. 129 Abs. 5, 25 Abs. 2, § 15 Abs. 1). Die Beteiligten, in deren Angelegenheiten die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft hätte eingetragen werden müssen, waren hier der Gesellschafter Alexander B. und die Beklagten als Erben des andern Gesellschafters. Demnach würden die Beklagten aus dem Schuldanerkenntnis vom 6. Januar 1906 der Klägerin gegenüber haften (ob beschränkt, oder unbeschränkt, braucht hier nicht erörtert zu werden), sofern sie nicht beweisen, daß ihr an diesem Tage die ins Handelsregister einzutragende Tatsache bekannt gewesen sei. Das Oberlandesgericht fordert den Nachweis, daß die Klägerin den Tod des Joseph B. am 6. Januar 1906 gekannt habe, und hält den Beweis bisher für nicht geführt. Es erwägt dabei, das Landgericht lege mit Unrecht dem Briefe der Klägerin vom 25. Juli 1906 . . . eine entscheidende Bedeutung bei. Daß die Klägerin in Alexander B. stets den einzigen Geschäftsinhaber gesehen habe, beweise für sich allein noch nicht, daß ihr der Tod eines früheren Gesellschafters bekannt gewesen sei. Es genüge nicht, wie die Beklagten meinten, wenn die Klägerin am 6. Januar 1906 gewußt habe, daß Alexander B. Alleininhaber der Firma gewesen sei.

Diese Begründung verlegt . . . den § 15 Abs. 1 H.G.B. Um die Haftung der Beklagten auszuschließen, ist es nicht erforderlich, daß die Klägerin gewußt hat, daß die offene Handelsgesellschaft Joseph B. durch den Tod des Joseph B. aufgelöst sei, sondern es genügt der Nachweis, daß die Klägerin stets (also auch am 6. Januar 1906, zur Zeit der Entstehung der Klageforderung) gewußt hat, daß Alexander B. Alleininhaber der Firma Joseph B. sei. Diese Tatsache hält auch das Oberlandesgericht auf Grund des Briefes vom 25. Juli 1906 für erwiesen. Alsdann darf sich aber die Klägerin auf den Mangel der Berichtigung des Handelsregisters und damit auf den früheren wahren Zustand nicht mehr berufen; denn es war ihr am 6. Januar 1906 bekannt, daß ihr unter der Firma Joseph B. nicht eine offene Handelsgesellschaft, sondern ein Einzelkaufmann gegenüberstand. Mit Recht hat daher das Landgericht die Klage gegen die Beklagten . . . abgewiesen.“ . . .